
Abteilung Gemeinden

Bundesplatz 14
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 64 83
gemeinden@lu.ch
www.gemeinden.lu.ch

Montag/Dienstag
14.00 - 17.00
Mittwoch geschlossen
Donnerstag/Freitag
14.00 - 17.00

Geht an alle
Gemeinde- und Stadtkanzleien

Luzern, 24. März 2020

Informationen: Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat heute die beiliegende Verordnung beschlossen. Damit wird es den Gemeinden ermöglicht, bei den politischen Rechten in gewissen Bereichen von kantonalen rechtlichen Bestimmungen abzuweichen, um während der ausserordentlichen Lage ordnungsgemässe Abläufe bei Abstimmungen, Wahlen sowie Volksbegehren sicherzustellen.

Zur Verordnung haben wir folgende Bemerkungen:

1. Kommunale Wahlen vom 29. März 2020

Der Prozess der Meinungsbildung ist bereits weit fortgeschritten. Stimmabgaben sind seit mehreren Wochen möglich. Auch in der letzten Woche vor den Wahlen und bis zum Wahltag werden Stimmberechtigte nach wie vor ihre Stimme brieflich oder persönlich abgeben. Für die Erhaltung der Ergebnisse sind aufgrund des Coronavirus in den Gemeinden verschiedene organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit die geltenden Präventionsmassnahmen des Bundes eingehalten werden können.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das beiliegende Merkblatt und fordern Sie auf, die entsprechenden Massnahmen für die Organisation der persönlichen und brieflichen Stimmabgabe sowie der Erhaltung im Urnenbüro zu treffen.

In Berücksichtigung der ausserordentlichen Lage aufgrund des Coronavirus hat der Regierungsrat in der Verordnung festgehalten, dass für die Ermittlung der Wahlergebnisse mehrere Tage eingesetzt werden können und dass diese bis spätestens Mittwoch, 8. April 2020, zu erfolgen hat (vgl. § 3 Verordnung). Selbstverständlich ist es Ihnen auch möglich, die Resultate nach der Erhaltung früher zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Resultate erfolgt sofort nach der Erhaltung (§ 82 Abs. 1 StRG). Achtung: Bei einer Auszählung während mehreren Tagen ist unbedingt sicherzustellen, dass über Zwischenergebnisse Stillschweigen bewahrt wird (§ 75 Abs. 2 StRG).

Die Eingabefrist für einen allfälligen 2. Wahlgang wird in einem späteren Zeitpunkt festgelegt (vgl. unten).

2. Urnen- statt Versammlungsverfahren für Abstimmungen

Aufgrund von Artikel 6 der Covid-19-Verordnung 2 sind öffentliche Veranstaltungen untersagt. Das gilt auch für Gemeindeversammlungen. Es ist unter Umständen jedoch möglich, eine Ausnahmegewilligung von der zuständigen kantonalen Behörde (Dienststelle Gesundheit und Sport) zu erhalten (Art. 7 der Covid-19-Verordnung 2).

In den Gemeinden stehen vor allem Rechnungsversammlungen an. Die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (§ 12 Abs. 1 FHGV) sieht vor, dass die Rechnung bis Ende Juni zu genehmigen ist. Diese Frist wird durch die Verordnung ausgesetzt. Den Gemeinden ist es daher in diesem Jahr möglich, dies bis Ende des laufenden Jahres Zeit zu beschliessen (vgl. § 8 Verordnung).

Die eidgenössischen Volksabstimmungen und die kantonale Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 wurden abgesagt. Beiden Entscheiden lag insbesondere der Umstand zugrunde, dass ein regulärer Abstimmungskampf in den nächsten Wochen nicht möglich sei. Die Verhältnisse in den Gemeinden können sich unter Umständen anders gestalten. Es liegt daher in der Verantwortung der Gemeinden, ob sie Abstimmungen an diesem Blanks-Abstimmungstermin oder an einem anderen Termin durchführen werden. Mit der Verordnung wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, Abstimmungen an der Urne statt in einer Versammlung durchzuführen. Gemeinden, die vor Urnenabstimmungen eine Orientierungsversammlung vorsehen, werden von dieser Pflicht entbunden (§ 7 Abs. 1 und 2 Verordnung).

3. Volksbegehren

In einigen Gemeinden laufen Sammelfristen für Initiativen und Referenden. Da die Unterschriftensammlung aufgrund der geltenden Einschränkungen der Bewegungs- und Versammlungsfreiheit erschwert ist, hat der Regierungsrat wie der Bund beschlossen, dass die Fristen zur Einreichung und Behandlung einer Initiative und auch eines Referendums – unter gewissen Voraussetzungen - stillstehen.

Während des Fristenstillstands dürfen keine Unterschriften gesammelt werden. Es werden keine Stimmrechtsbescheinigungen ausgestellt. Sollten bereits Unterschriftenlisten eingereicht worden sein, so bewahrt die Gemeinde diese sicher auf.

Wir bitten Sie daher, die Komitees auf Gemeindeebene möglichst rasch über diesen Umstand zu informieren. Gleichzeitig sind die Komitees aufzufordern, unterzeichnete Unterschriftenbogen möglichst rasch der zuständigen Stelle einzureichen, damit die Stimmrechtsbescheinigung soweit als möglich noch vor dem Stillstand in der Gemeinde erfolgen kann.

4. Termin für den 2. Wahlgang

Der Regierungsrat hat heute beschlossen, den Termin für den 2. Wahlgang am 9. April 2020 festzulegen. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt sollten die Wahlergebnisse aller Gemeinderats- und Stadtratswahlen vorliegen. Wenn immer möglich ist der 2. Wahlgang vor den Sommerferien durchzuführen, damit ein Amtsantritt wie geplant am 1. September 2020 stattfinden kann. Wir bitten Sie, dies bei der Planung Ihrer allfälligen Abstimmungen und Wahlen zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie auch während der ausserordentlichen Lage die notwendigen Massnahmen treffen, damit die politischen Rechte weiterhin ordnungsgemäss ausgeübt werden können. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Kathrin Graber

Leiterin

041 228 51 41

kathrin.graber@lu.ch

Beilagen

- Verordnung RR
- Merkblatt Urnenbüro